

G E M E I N D E H I N D E L B A N K



Feuerwehrreglement der Gemeinde Hindelbank

1.1.2014

Feuerwehrreglement der Gemeinde Hindelbank

Alle nachfolgend in diesem Reglement inkl. Anhänge verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat Hindelbank, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 und 14 des FFG vom 20.01.1994 für sich selbst und für die Gemeinden die sich ihr vertraglich angeschlossen haben.

² Die Feuerwehr tritt unter dem Namen Feuerwehr Region Hindelbank auf.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinden der Feuerwehr Region Hindelbank sind feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

³ Absolvierende der Fachkurse für die Jugendfeuerwehr können ab dem 19. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder
Ersatzabgabe

Art. 4

- ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

- ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.
- ³ Wird für Fachleute ein ärztlicher Attest gefordert, ist dieser Voraussetzung für den Eintritt in den Feuerwehrdienst.

Weiterausbildung

Art. 6

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

- ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, namentlich:
 - Regierungstatthalter
 - Feuerwehrintenspektoren
 - Angehörige der gerichtlichen Polizei
 - Chef Zivilschutzorganisation
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- f) Angehörige der Betriebsfeuerwehren in der Gemeinde Hindelbank oder in einer Gemeinde mit der ein Anschlussvertrag besteht,
- g) auf Gesuch hin können weitere Personen von der aktiven Leistung des Feuerwehrdienstes befreit werden.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall (jeweils mit Arztzeugnis),
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, ferienbedingte Ortsabwesenheit,
- e) durch den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Ueberzeitarbeit sowie berufliche Piketteinsätze,
- f) Ausübung eines öffentlichen politischen Amtes (Mitglied des Gemeinderates oder einer ständigen Kommission) innerhalb der Gemeinde Hindelbank oder in einer Gemeinde mit der ein Anschlussvertrag im Bereich der Feuerwehr besteht.

⁵ In Zweifelsfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

- ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- ² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- ³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

- ¹ Die Gemeinde Hindelbank führt die Rechnung für die Feuerwehr Region Hindelbank als selbsttragende Spezialfinanzierung der Gemeinderechnung
- ² Die Finanzierung ist im Anschlussvertrag der Feuerwehr Region Hindelbank geregelt.
- ³ Die Gemeinde Hindelbank führt für die „Feuerwehr Region Hindelbank“ eine zweiseitige Spezialfinanzierung Werterhalt. Der Fusionsbeitrag der GVB des Kantons Bern wird der Spezialfinanzierung zugeführt.
- ⁴ Die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt „Feuerwehr Region Hindelbank“ richten sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Sachwerte (Fahrzeuge und Gerätschaften/Persönliche Ausrüstung) und deren Nutzungsdauer.
- ⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird zu Sparkontobedingungen (Referenz BEKB) verzinst.
- ⁶ Auf die Vornahme von Einlagen in die Spezialfinanzierung Wertehalt wird verzichtet, sobald der Bestand der Spezialfinanzierung 50 % des Wiederbeschaffungswertes erreicht.
- ⁷ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Werterhalt sind bei Investitionsvorhaben der Feuerwehr von mehr als Fr. 50'000.00 vorzunehmen.

Ersatzabgabe

Art. 17

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe ¹ in Form eines %-Satzes des Kantonssteuerbetrages ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Der Minimalbetrag beträgt Fr. 20.--.

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen Gemeinde oder einer Gemeinde mit Anschlussverträge geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der ordentlichen Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d,e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind,
- b) die Ehepartnerin oder der Ehepartner, wenn der andere Partner davon während mindestens 20 Jahren aktiv in der Gemeinde oder einer vertraglich angeschlossenen Feuerwehr Dienst geleistet hat,
- c) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt,
- d) Angehörige der Betriebsfeuerwehren im Zuständigkeitsgebiet der Feuerwehr Region Hindelbank,
- e) die aktiven Gemeinderäte und deren Ehepartner,
- f) Der Gemeinderat kann weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Gebühren

Art. 19

¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

¹ Ein angemessener Prozentsatz ist durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde festzulegen. Eine Staffelung ist zwingend vorzunehmen.

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

² Die Gebühren richten sich nach der Verordnung zum Feuerwehrreglement.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden mit Ausnahme der der Feuerwehr Region Hindelbank angeschlossenen Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung² verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat Hindelbank

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat Hindelbank

- a) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Vizekommandanten,
- b) erlässt die erforderlichen Verordnungsbestimmungen,
- c) setzt die Höhe der Pflichtersatzabgabe nach Artikel 17 dieses Reglements für die Gemeinde Hindelbank fest,
- d) versichert Personen, die aktiven Feuerwehrdienst leisten, gegen Risiken der gesetzlichen Haftpflicht,

² Für die Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien.

- e) beschliesst über Anschlussverträge mit anderen Gemeinden die sich der Feuerwehr Region Hindelbank anschliessen, unabhängig der Kostenfolge.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

- ¹ Für die Feuerwehr Region Hindelbank besteht eine ständige Feuerwehrkommission.
- ² Die Feuerwehrkommission wird durch den Gemeinderat Hindelbank gewählt.
- ³ Der Kommission gehören von Amtes wegen an
 - a) den für das Ressort zuständigen Mitgliedern der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden
 - b) dem Kommandanten, dem Vizekommandanten und dem Fourier
- ⁴ Das für das betreffende Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates von Hindelbank hat den Vorsitz.
- ⁵ Die Kommission kann fallweise Fachspezialisten mit beratender Stimme beiziehen.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

- ¹ Die Feuerwehrkommission
 - a) legt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Organisation der Feuerwehr Region Hindelbank fest,
 - b) beaufsichtigt die Feuerwehr,
 - c) stellt dem Gemeinderat von Hindelbank Antrag betreffend der Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission sowie der Ernennung des Kommandanten und des Vizekommandanten der Feuerwehr Region Hindelbank,
 - d) ernennt und entlässt das restliche Kader,
 - e) beschliesst über die Befreiung von Feuerwehrdienstpflicht sowie von der Bezahlung der Ersatzabgabe nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen,
 - f) erlässt die weiteren erforderlichen Verfügungen mit Einschluss von Bussenverfügungen,
 - g) erarbeitet den Entwurf für den Voranschlag für die Feuerwehr,
 - h) pflegt den Kontakt zum Kommando der Feuerwehr und zu den Anschlussgemeinden,

- i) nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr durch das Recht der Einwohnergemeinde Hindelbank zugewiesen sind.

² Sie stellt den zuständigen Stellen Antrag in allen weiteren Geschäften betreffen Feuerwehr Region Hindelbank, für die sie nicht zuständig ist.

³ Sie kann weitere Fragen im Bereich der öffentlichen Sicherheit erörtern und sorgt für die nötigen oder angezeigten Absprachen unter den am Vertrag der Feuerwehr Region Hindelbank beteiligten Gemeinden. Sie beachtet die Zuständigkeiten der beteiligten Gemeinden und ihrer Organe.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bis Fr. 1'000.- bestraft.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 07. Dezember 2004 sowie alle übrigen widersprechenden Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 05. August 2013.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

D. Wenger

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat das Feuerwehrreglement am 5. August 2013 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 8. August 2013 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Feuerwehrreglements wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 12. Dezember 2013 veröffentlicht.

3324 Hindelbank, 12. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi